



ULD - Postfach 71 16 - 24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Die Vorsitzende  
Frau Barbara Ostmeier, MdL  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Holstenstraße 98  
24103 Kiel  
Tel.: 0431 988-1200  
Fax: 0431 988-1223  
Ansprechpartner/in:  
Barbara Körffer  
Durchwahl: 988-1216  
Aktenzeichen:  
LD5-73.03/99.128

Kiel, 29. November 2013

**Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug des Jugendarrestes in Schleswig-Holstein,  
LT-Drs. 18/891, Änderungsantrag der Fraktion der CDU, Umdruck 18/1809 und Ge-  
setzentwurf der Landesregierung aus dem Jahr 2012, Umdruck 18/1580**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

ich bedanke mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im oben genannten Gesetzge-  
bungsverfahren.

Für den Vollzug des Jugendarrests wird eine Vielzahl personenbezogener Daten der betroffe-  
nen Jugendlichen verarbeitet. Damit sind oftmals schwerwiegende Eingriffe in das Persönlich-  
keitsrecht verbunden, etwa bei der Überwachung des Schriftverkehrs und der Telekommuni-  
kation oder bei der Videoüberwachung im Anstaltsgebäude. Der von der Landesregierung  
vorgelegte Entwurf (LT-Drs. 18/891) - im Folgenden bezeichnet als JAVollzG-E - sieht dafür  
größtenteils ausgewogene Regelungen vor, die sich auf das für den Vollzug erforderliche Maß  
beschränken und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung damit so weit wie möglich  
Rechnung tragen. Im Vergleich zum Vorentwurf aus der vergangenen Legislaturperiode (Um-  
druck 18/1580) ist der Entwurf in vielen Punkten präzisiert worden und trägt insoweit dem  
Persönlichkeitsrecht der Betroffenen wie auch dem Erziehungs- und Sicherheitsinteresse des  
Arrests in ausgewogener Weise Rechnung.

In einigen Punkten, die unverändert aus dem Vorentwurf übernommen worden sind, besteht  
aus datenschutzrechtlicher Sicht allerdings noch Änderungsbedarf, um die Verhältnismäßig-  
keit der ermöglichten Grundrechtseingriffe sicherzustellen. Dabei handelt es sich im Einzelnen  
um folgende Regelungen.

### **Durchführung von Besuchen (§ 28 JAVollzG-E)**

§ 28 Absatz 2 Satz 1 JAVollzG-E in der Fassung vom 4. Juni 2013 ermöglicht die optische Überwachung von Besuchern der Arrestanstalten. Ob und gegebenenfalls wie diese Maßnahme eingesetzt wird, steht im Ermessen der Behörde (Regierungsentwurf LT-Drs. 18/891, S. 57). Auffällig ist, dass § 28 JAVollzG-E keine Zweckbestimmung für die Überwachung vorsieht. Darin unterscheidet sich die Vorschrift von den meisten Strafvollzugsgesetzen des Bundes und der Länder (Überblick durch Walkenhorst/Roos/Bihs in: Ostendorf Jugendstrafvollzugsrecht, 2009, 7. Abschnitt, Rn. 36). Eine solche Zweckbestimmung ist für die durch die Norm eingeräumte Ermessensentscheidung und für das besondere datenschutzrechtliche Bestimmtheitsgebot (bereichsspezifische Ermächtigungsgrundlage) notwendig. In Anlehnung an die bestehenden Jugendstrafvollzugsgesetze schlagen wir daher vor, § 28 Abs. 2 S. 1 JAVollzG-E wie folgt zu konkretisieren:

Besuche können aus Gründen der Erziehung oder der Sicherheit oder Ordnung optisch überwacht werden.

Die vorgeschlagene Formulierung entspricht den Regelungen im Jugendstrafvollzugsgesetz sowie im Untersuchungshaftvollzugsgesetz.

Bedenklich ist der Vorschlag der Fraktion der CDU in Nr. 10 des Änderungsantrags vom 2. Oktober 2013. Darin wird in § 28 Abs. 1 JAVollzG-E jegliche Zweckbestimmung für die Kontrolle von Besuchern aufgehoben. Eine Besucherkontrolle wäre nach dem Vorschlag der CDU möglich, ohne dass dafür Voraussetzungen irgendeiner Art vorliegen müssen. Dies ist angesichts des mit der Durchsuchung und Absuchung verbundenen Grundrechtseingriffs verfassungsrechtlich bedenklich.

### **Telefongespräche (§ 29 JAVollzG-E)**

§ 29 JAVollzG-E trägt dem besonderen Kommunikationsbedürfnis Jugendlicher im Arrest Rechnung. In § 29 Abs. 2 JAVollzG-E wird die akustische Überwachung von Telefongesprächen geregelt. Ebenso wie für die Überwachung von Besuchen fehlt hier eine Festlegung der Voraussetzungen für die Telefonüberwachung. Diese müssen wie bei der Besuchsüberwachung ergänzt werden. Im Vergleich zur Besucherüberwachung wiegt der mit der Telefonüberwachung einhergehende Eingriff allerdings schwerer, da hier die Bediensteten auch den Inhalt der Gespräche erfahren. Daher sollte die Telefonüberwachung auf Fälle begrenzt werden, in denen konkrete Anhaltspunkte auf Gefahren für die Schutzziele bestehen. Auf diese Weise könnte die Telefonüberwachung zudem mit der Inhaltskontrolle von Briefen (§ 31 Abs. 3 JAVollzG-E) gleichgestellt werden, die einen vergleichbaren Eingriff darstellt. Wir regen daher an, § 29 Abs. 2 S. 1 JAVollzG-E wie folgt zu konkretisieren:

Die Gespräche können akustisch nur überwacht werden, soweit dies im Einzelfall aus Gründen der Erziehung oder der Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.

### **Kontrolle des Schriftverkehrs (§ 31 JAVollzG-E)**

In der Vorschrift sollte klarer zum Ausdruck gebracht werden, dass das in Absatz 1 geregelte Überwachungsverbot für sämtliche Arten der Überwachung gilt, d.h. sowohl für die Inhaltskontrolle nach Absatz 3 als auch für die Sichtkontrolle nach Absatz 2. Zudem kann der mit der Sichtkontrolle einhergehende Grundrechtseingriff weniger schwerwiegend für den jeweiligen Jugendlichen ausgestaltet werden, wenn diese in seinem Beisein vorgenommen wird. Insoweit regen wir eine Ergänzung der Regelung an.

Im Übrigen ist nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund die Telefongespräche mit Eltern und Personensorgeberechtigten nach § 29 Abs. 2 Satz 3 des Entwurfs von der Überwachung ausgenommen sind, der Schriftverkehr mit diesem Personenkreis insgesamt hingegen nicht. Für die reine Sichtkontrolle kann das Sicherheitsinteresse überwiegen. Der Inhalt des Schriftverkehrs unterscheidet sich hingegen nicht von Telefongesprächen, so dass auch der Schriftverkehr mit Eltern und Personensorgeberechtigten von der Inhaltskontrolle ausgenommen werden sollte.

Dementsprechend empfehlen wir, § 31 wie folgt zu formulieren:

- (1) Der Schriftverkehr mit den in § 27 Abs.2 genannten Personen und mit den in § 52 Abs.2 Jugendstrafvollzugsgesetz genannten Personen oder Institutionen wird nicht überwacht.
- (2) Der übrige Schriftwechsel darf überwacht werden, soweit es aus Gründen der Erziehung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Werden die Schreiben auf verbotene Gegenstände kontrolliert, soll dies in Gegenwart des Jugendlichen erfolgen. Eine Inhaltskontrolle ist nur im Einzelfall zulässig; der Schriftverkehr mit Eltern und Personensorgeberechtigten unterliegt nicht der Inhaltskontrolle.
- (3) §§ 53, 54 Jugendstrafvollzugsgesetz gelten entsprechend.

### **Paketkontrolle, § 31 Abs. 3 des Änderungsantrags der Fraktion der CDU**

Nach dem Änderungsantrag der Fraktion der CDU soll für Pakete und Päckchen stets eine Inhaltskontrolle stattfinden. Damit soll vermieden werden, dass verbotene Gegenstände und Substanzen in die Anstalt gebracht werden. Diesem Zweck dient beim Schriftverkehr in der Regel die Sichtkontrolle. Es ist daher zweifelhaft, ob die Kontrolle von Paketen auf verbotene Gegenstände der Sache nach einer Inhaltskontrolle entspricht. Der Begriff der Inhaltskontrolle sollte in Bezug auf Pakete nicht verwendet werden, da er zu weitreichenderen Maßnahmen ermächtigen kann als zur bloßen Kontrolle der versandten Gegenstände. Auch Pakete können Schriftgut und somit Kommunikationsinhalte enthalten. Sofern eine eigenständige Regelung über Pakete getroffen werden soll, sollte die Regelung aus § 41 Jugendstrafvollzugsgesetz übernommen werden, nach der Pakete in Gegenwart der Betroffenen zu öffnen sind.

### **Absuchung, Durchsuchung (§ 39 JAVollzG-E)**

Abweichend von § 37 JAVollzG-E in der Fassung des Regierungsentwurfs aus der vergangenen Legislaturperiode sind nunmehr in § 39 Abs.1 JAVollzG-E die Voraussetzungen für die Maßnahme festgelegt: „Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt dürfen die Jugendlichen, ihre Sachen und die Arresträume durchsucht und mit technischen Mitteln abgesucht werden.“ Diese Änderung ist erforderlich, um den Zweck der Maßnahme zu regeln und damit die Verhältnismäßigkeit der zugelassenen Eingriffe sicherzustellen.

### **Videobeobachtung (§ 52 JAVollzG-E)**

Die in § 50 Abs. 2 Satz 2 JAVollzG-E in der Fassung des Regierungsentwurfs aus der vergangenen Legislaturperiode vorgesehene Möglichkeit zur verdeckten Überwachung sieht der neue Entwurf vom 4. Juni 2013 nicht mehr vor. Diese Änderung verringert das Eingriffspotential der Vorschrift und ist zu begrüßen.

Die Regelung über die verdeckte Videoüberwachung aus der vergangenen Legislaturperiode genügte nicht den Anforderungen an eine hinreichend bestimmte und verhältnismäßige Eingriffsermächtigung. In materieller Hinsicht müsste die Videoüberwachung auf Einzelfälle begrenzt werden; außerdem müsste der zeitliche Rahmen für die Maßnahme konkret festgelegt werden. Um die Transparenz für die Betroffenen zumindest nachträglich herzustellen, müsste eine umfassende Benachrichtigung aller Betroffenen nach Abschluss der Maßnahme vorgeschrieben werden.

Vorzugswürdig ist demgegenüber jedoch die Regelung im aktuellen Entwurf, die auf verdeckte Überwachungsmaßnahmen vollständig verzichtet.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thilo Weichert